

Verband der Professoren Österreichs**V d P Ö**Parteiunabhängige Lehrgewerkschaft
Standesvertretung der Lehrer an AHS, BMS & BHS

A-1030 Wien, Gerlgasse 1 a/1

Telefon 0222/79 12 19

Bundesobmann

Dr. Walter Marinovic

A-1180 Wien, Gentzgasse 132/3

Telefon 0222/47 46 314

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Sport

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	69 - GE/9 86
Datum:	25. NOV. 1986
Verteilt	1986-11-26 <i>Freudenschirm</i>

Wien, 19.11.86 *H. Bauer*Betr.: Entwurf einer 5. Schulunterrichtsgesetz-Novelle

Der Verband der Professoren Österreichs dankt für die Übermittlung des o.a. Entwurfs und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu den im Entwurf enthaltenen Novellierungen:

Leistungsbeurteilung in der 1. Schulstufe und im ersten Semester der 2. Schulstufe (Z.1,2,3)

Die vorgeschlagene Regelung würde bedeuten, daß die erste Ziffernbeurteilung im Jahreszeugnis erst 2 Jahre vor einem möglichen Eintritt der Schüler in die AHS erfolgt, der wesentlich von der Ziffernbeurteilung in einzelnen Unterrichtsgegenständen abhängt. Es ist nicht im Interesse der Schüler, sie erst so spät mit dem Aussagewert und den Folgewirkungen von Ziffernnoten zu konfrontieren.

Für die Beibehaltung der Ziffernnoten spricht außerdem, daß sie eine leicht verständliche Information darstellen, die Leistungen des einzelnen Schülers im Vergleich mit anderen Schülern bezeichnen und den Kindern gerade in diesem Lebensalter starke Motivation bieten.

Gegen die Leistungsbeurteilung in beschreibender Form spricht, daß sie entweder unscharf bleibt oder daß sich allmählich eine Formelsprache herausbildet, die sich der Schematisierung der Ziffernbeurteilung annähert. Wenn die beschreibende Leistungsbeurteilung, wie in den Erläuterungen verlangt, nur ermutigen soll, wird ihr Aussagewert in vielen Fällen eingeschränkt sein. Wenn sie, was im Sinne einer umfassenden Information des Schülers und der Erziehungsberechtigten liegt, auch Leistungsmängel aufzeigt, kann sie subjektiv eher verletzend empfunden werden als eine Ziffernote.

Die vorgeschlagene Novellierung der §§ 18 (1,2,3) und 20 (2) wird daher abgelehnt.

Ergänzung der Note durch Darstellung von Leistungsstand und Lernfortschritt (Z.2)

Die 4. SchUG-Novelle hat zusätzlich zu den bisherigen Informationsmöglichkeiten über Leistungsstand und Lernfortschritt noch eine Reihe weiterer geschaffen, die den Vorteil der umfangreicheren mündlichen Darlegung haben. Schriftliche Ergänzungen der Ziffernoten, die den Sachverhalt nur verknappt darstellen können und wohl auch ungleichmäßig gehandhabt würden, würden die Bemühungen der 4. SchUG-Novelle um engeren Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern unterlaufen.

Die vorgeschlagene Novellierung des § 19 (2), 2 wird daher abgelehnt.

Anders verhält es sich mit der bis vor einigen Jahren bestehenden Möglichkeit, die Note "Genügend" mit dem Zusatz E (Ermahnung) zu versehen, um auf die Gefahr einer negativen Jahresbeurteilung hinzuweisen. Dadurch stand für einen Fall, in dem eine Information zur Lernförderung zweckmäßig ist, eine leicht verständliche Formel zur Verfügung.

Es wird daher beantragt:

Der Zusatz E (Ermahnung) soll der Note "Genügend" in der Schulnachricht hinzugefügt werden können.

Termin für die Klassenkonferenz (Z.3)

Die vorgeschlagene Novellierung des § 20 (6), welche der Schulwirklichkeit Rechnung trägt, wird begrüßt.

Guter Erfolg im Jahreszeugnis

Die vorgeschlagene Novellierung des § 22 (2) i) - guter Jahreserfolg - wird begrüßt.

Aufsteigen trotz "Nicht genügend" (Z.9)

Pädagogische Zielsetzung

Die ursprüngliche Absicht bei Erlassung des Schulunterrichtsgesetzes 1974 war es, Rücksicht auf Diskrepanzschüler zu nehmen, die das Versagen in einem Bereich durch besondere Leistungen in anderen Bereichen kompensieren. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage sprechen daher auch nur von dem Fall, "daß im allgemeinen zufriedenstellend leistungs-

fähige Schüler in einem Gegenstand versagen."Diese Beschränkung auf begründete Ausnahmefälle ist jedoch in der verschwommenen Formulierung des geltenden § 25 (2) verlorengegangen, sodaß es zu einer uneinheitlichen Handhabung des Aufsteigens trotz "Nicht genügend" kommen mußte, die sich vom ursprünglichen Ziel immer weiter entfernte.

Wenn nun die vorgeschlagene Novellierung jeden Schüler geradezu ermuntert, einen Antrag auf Aufsteigen trotz "Nicht genügend" zu stellen, muß in weiterer Entwicklung das Aufsteigen trotz "Nicht genügend" zum Regelfall werden. Besonders begünstigt werden dabei jene Gesellschaftsschichten, die bei der Formulierung der Begründung direkt oder gegen Bezahlung sich eines juristischen Beistands bedienen können.

Die vorgeschlagene Novellierung, die das Aufsteigen trotz "Nicht genügend" unterstützt, stellt sich in Gegensatz zur gesellschaftlichen Entwicklung unserer Zeit, die der Leistung und der Begabtenförderung wieder einen höheren Stellenwert einräumt. Das Aufsteigen trotz "Nicht genügend" ist nicht zu fördern, sondern auf die begründeten Ausnahmefälle einseitig begabter Diskrepanzschüler zu beschränken. Diese ursprüngliche Absicht soll im Gesetzestext unmißverständlich zum Ausdruck kommen.

Verfahren

Die komplizierte Konstruktion des § 25 (2) hat, wie auch die Erläuterungen einräumen, große Schwierigkeiten ausgelöst. Es ist zu begrüßen, daß die vorgeschlagene Novellierung manche dieser Schwierigkeiten zu beheben sucht. Dabei entstehen allerdings neue, zum Teil noch größere Probleme. Um nur einige zu nennen:

Wie kann ein Antrag des Schülers schon vor der Klassenkonferenz sachgerecht gestellt werden, wenn erst die Klassenkonferenz durch Festsetzung der Jahresbeurteilung klärt, ob dieser Antrag überhaupt nötig, bzw. möglich ist? Wie kann sich die Begründung des Antrags auf die Jahresbeurteilung in den Pflichtgegenständen stützen, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gar nicht vorliegt ?

Welche Strategien werden dadurch ermöglicht, daß sich der Antragsteller durch den Termin, an dem er seinen Antrag einbringt, aussuchen kann, ob die Entscheidung von der Klassenkonferenz oder vom Schulleiter getroffen wird ?

Die vorgeschlagene Novellierung, daß statt der gesamten Klassenkonferenz nur die Lehrer, die den Schüler unterrichten, die Entscheidung über sein Aufsteigen treffen, ist zu begrüßen. Welchen Sinn hat sie aber, wenn diese Feststellung nur ein Gutachten darstellt und die Entscheidung

gemäß § 25 (8) von der Klassenkonferenz oder vom Schulleiter zu treffen ist? Sind die Entscheidenden, von denen manche den Schüler gar nicht kennen, an das Gutachten gebunden? Wenn ja, ist der Entscheidungsakt eine überflüssige Formalität. Wenn nein, entstehen neuerlich Rechtsunsicherheiten. Was ist, wenn der Schulleiter anders entscheidet, als es das Gutachten der Klassenlehrer empfiehlt?

Die Schwierigkeiten, bei Berufungen den Leistungsstand und dessen Beurteilung zu überprüfen, sind bekannt. Welche neuen, noch größeren Schwierigkeiten müssen sich ergeben, wenn nun auch noch der persönliche Lernfortschritt beurteilt und bei Berufungen überprüft werden soll?

Wie sehr wird die Zahl der Berufungen anschwellen, wenn es das Gesetz nahelegt, einen Antrag auf Aufsteigen trotz "Nicht genügend" zu stellen, was einer verkappten Berufung gleichkommt, und damit den Anstoß liefert, im Fall der Ablehnung auch den zweiten Schritt zu tun und eine Berufung einzubringen?

Die vorgeschlagene Novellierung würde die Zahl der Berufungen vervielfachen, die bereits bestehenden Schwierigkeiten bei Auslegung und Anwendung des Gesetzes vergrößern und eine Entwicklung in Gang setzen, die das Aufsteigen trotz "Nicht genügend" zum Regelfall werden läßt.

Zusammenfassung: Die Schwierigkeiten des Verfahrens haben ihre Hauptursache in einer grundsätzlich falschen Konstruktion: Nach gegenwärtiger Praxis muß nicht das Aufsteigen trotz "Nicht genügend", das den Ausnahmefall darstellt, begründet werden, sondern - in Umkehrung der Gesetzeslage - der Normalfall des Nichtaufsteigens. Die Lösung der Probleme muß daher hier ansetzen und von folgenden Grundsätzen bestimmt sein:

Ein "Nicht genügend" im Jahreszeugnis schließt gemäß § 25 (1) die Berechtigung zum Aufsteigen im Regelfall aus. Das Nichtaufsteigen braucht daher nicht begründet zu werden. Eine Berufung dagegen ist nur möglich, wenn sie sich gegen das "Nicht genügend" richtet.

Eine Neufassung des § 25 (2) soll die Möglichkeit, echte Diskrepanzschüler zu berücksichtigen, gewährleisten, aber auf jene Fälle beschränken, die diese Rücksicht verdienen. Daher soll auch ein bereits erfolgtes Aufsteigen trotz "Nicht genügend" - nicht nur "in demselben Pflichtgegenstand" wie bisher - sondern überhaupt das Aufsteigen trotz "Nicht genügend" im folgenden Jahr ausschließen.

Daß bei der Entscheidung über das Aufsteigen gemäß vorgeschlagener Novellierung nicht nur die Leistungen "in den übrigen Pflichtgegenständen",

sondern in allen, d.h. auch in dem negativ beurteilten Gegenstand zu beachten sind, wird begrüßt. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Entscheidung nicht schon bei der Jahresschlußkonferenz erfolgt, sondern nach den Wiederholungsprüfungen, was auch aus pädagogischen Gründen weitaus sinnvoller ist.

Die Entscheidung über das Aufsteigen soll nach den Wiederholungsprüfungen nicht dem Schulleiter übertragen werden, sondern den Lehrern, die den Schüler unterrichtet haben.

Es wird daher folgende Novellierung von § 25 (2) vorgeschlagen:

Ein Schüler ist trotz der Leistungsbeurteilung mit "Nicht genügend" in einem Pflichtgegenstand zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt,

- a) wenn der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" erhalten hat,
- b) - dieselbe Fassung wie bisher -
- c) wenn die Lehrer, die den betreffenden Schüler im abgelaufenen Schuljahr unterrichtet haben, sein Aufsteigen trotz "Nicht genügend" in einem Pflichtgegenstand durch überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit in anderen Pflichtgegenständen und durch überdurchschnittlichen Leistungswillen begründen. Die Konferenz, in der diese Entscheidung getroffen werden kann, findet nach der Wiederholungsprüfung statt.

Sofern es aus formalen Gründen erforderlich ist, daß die Entscheidung über das Aufsteigen von der Klassenkonferenz / vom Schulleiter getroffen wird, wäre die pädagogische Sinnhaftigkeit dieser Entscheidung und die Gleichbehandlung der Schüler durch folgende Bestimmung zu gewährleisten:

Die Klassenkonferenz / der Schulleiter sind bei ihrer Entscheidung über das Aufsteigen eines Schülers trotz "Nicht genügend" an das Gutachten der Lehrer, die den betreffenden Schüler im abgelaufenen Schuljahr unterrichtet haben, gebunden.

Sollte gegen die vorgeschlagene Neuregelung des Aufsteigens trotz "Nicht genügend", welche die ursprüngliche Zielsetzung wieder zur Geltung zu bringen sucht, ein juristisches Bedenken bestehen, schlägt der VdPÖ als Alternative vor:

Ersatzlose Streichung von § 25 (2).

2. Vorschläge des VdPÖ zur Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes:

Eintragung von Fehlstunden in Schulnachricht und Jahreszeugnis - §§ 19 (2) und 22 (2)

Das Ausmaß von gerechtfertigtem und nicht gerechtfertigtem Fernbleiben soll, wie schon im Entwurf zur 4. SchUG-Novelle enthalten, in den Schulnachrichten, aber auch im Jahreszeugnis angegeben werden.

Begründung: Information der Erziehungsberechtigten und Motivation für regelmäßigen Schulbesuch.

Wiederholungsprüfung - § 23 (1)

Eine Wiederholungsprüfung soll nur gewährt werden, wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in einem Pflichtgegenstand mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind.

Begründung: Die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung, welche der Leistung wieder höheren Stellenwert einräumt; die Schwierigkeit, Wissensrückstände in zwei Gegenständen restlos aufzuholen.

Überspringen von Schulstufen - § 26 (1,2,)

Auch schulpflichtige Schüler sollen ebenso wie die nicht mehr schulpflichtigen Schüler eine Schulstufe überspringen können, wenn sie auf Grund einer Einstufungsprüfung außergewöhnlich geeignet erscheinen und nicht bereits einmal eine Schulstufe übersprungen haben.

Begründung: Gleichbehandlung der schulpflichtigen Schüler und Begabtenförderung.

Reifeprüfungszeugnis - § 39

Das Reifeprüfungszeugnis soll auch die Noten aller in der letzten Schulstufe unterrichteten Pflichtgegenstände und - auf Wunsch des Schülers - der Freigegegenstände enthalten.

Begründung: Leistungsmotivation und umfassende Darstellung der Leistungen im Reifeprüfungszeugnis.

3. Vorschläge des VdPÖ zur Novellierung der Verordnung über die Leistungsbeurteilung (§5,2)

Bei drohender Gesamtbeurteilung mit "Nicht genügend" oder auf Wunsch des Schülers zur Verbesserung seiner Note soll mindestens eine mündliche Prüfung in jedem Unterrichtsjahr - statt "in jedem Semester" - abgehalten werden.

Begründung: Eine Sicherung, daß Schularbeiten und schriftliche Überprüfungen nie eine alleinige Grundlage einer Semester- oder Jahresbeurteilung sein dürfen, ist durch § 3,3VO gegeben. Die Beschränkung der pflichtigen mündlichen Prüfung (zur Vermeidung eines "Nicht genügenden" oder zur Verbesserung) auf den wirklich relevanten Fall der

Beurteilung über die Schulstufe könnte die Unterrichtsarbeit in vielen Fällen entlasten.

Außerdem wird angeregt, der gelegentlich noch immer vertretenen irrigen Meinung, eine Prüfung gemäß § 5,2 VO sei eine Entscheidungsprüfung, deren Ergebnis die Beurteilung über die gesamte Schulstufe bedeuten könnte, durch eine eindeutige, für alle Landesschulräte verbindliche Auslegung entgegenzutreten.

Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Vorschläge

G. Jallat